

# Lizenzbedingungen Kevelaerer Advents- und Krippenmarkt 2018

## Inhalt

1. Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen .....	2
2. Anmeldung .....	2
3. Zulassung, Platzzuweisung .....	2
4. Gemeinschafts-Lizenznehmer, Unter-Lizenznehmer.....	3
5. Beteiligungspreis.....	4
6. Zahlungsfristen und -bedingungen .....	4
7. Rücktritt und Nichtteilnahme .....	4
8. Standgestaltung, Auf- und Abbau .....	5
9. Haftung und Versicherung .....	6
10. Müllentsorgung .....	7
11. Präsentation, Vorführungen, Werbung .....	7
12. Vorbehalte.....	7
13. Gewerbliche Schutzrechte .....	8
14. Zuwiderhandlungen .....	8
15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen (salvatorische Klausel).....	8
16. Gerichtsstand.....	9

## 1. Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen

- 1.1 Lizenzgeber ist die **Event- und Marketingagentur Kevelaer UG (haftungsbeschränkt)**, Kevelaer
- 1.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer oder sonstigen teilnehmenden Organisationen werden durch diese Lizenzbedingungen geregelt.

## 2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung muss auf dem hierfür vorgesehenen Formular erfolgen, das vollständig ausgefüllt und unterschrieben, an den Lizenzgeber zu senden ist.
- 2.2 Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung. Die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars gilt als Vertragsangebot des Lizenznehmers, das der Annahme durch den Lizenzgeber bedarf.
- 2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Lizenznehmer / Interessent sämtliche Nutzungs- und Vertragsbedingungen an. Einseitige Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Der Anmelder hat sicherzustellen, dass auch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen und Erfüllungsgehilfen die Bedingungen und Richtlinien einhalten.
- 2.4 Wenn Firmen über eine General- bzw. Ländervertretung ausstellen, wird durch die Übersendung der Anmeldung gleichzeitig erklärt, dass die anmeldende Vertretung berechtigt ist, im Namen dieser Firma einen Stand anzumieten und für deren Produkte oder Dienstleistungen zu werben. Im Falle der Anmeldung eines Ausländischen Lizenznehmers durch ein inländisches Unternehmen haftet der Inländische Vertreter für die Verbindlichkeiten des ausländischen Lizenznehmers. In gleicher Weise haftet der Lizenznehmer für die Anmeldung evtl. Unter-Lizenznehmer.
- 2.5 Zum Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung können die Angaben gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. an Dritte weitergegeben werden. Der Lizenznehmer erteilt hierzu seine Einwilligung. Der Lizenznehmer verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchserfassung- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien, einschließlich Internet, verbreitet werden.

## 3. Zulassung, Platzzuweisung

- 3.1 Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Firmen, deren Produkte oder Dienstleistungen sachlich und thematisch in den Rahmen der Veranstaltung passen. Eine Beteiligung in Form von Gemeinschafts-Lizenznehmern ist gestattet. Alle Firmen müssen sich jedoch beim Lizenzgeber über das Anmeldeformular anmelden.
- 3.2 Der Lizenznehmer erklärt, dass die Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über evtl. notwendige behördliche Genehmigungen / Erlaubnisse verfügt.

3.3 Über die Zulassung des Lizenznehmers entscheidet der Lizenzgeber. Der Lizenzgeber kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung gestellte Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann eine Änderung der angemeldeten Ausstellungsfläche vornehmen, muss hierüber allerdings den Lizenznehmer rechtzeitig in Kenntnis setzen.

3.4 Der Lizenznehmer erhält eine schriftliche Zulassungs- bzw. Anmeldebestätigung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer geschlossen.

3.5 Ist die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und ggf. den Stand entschädigungslos zu schließen. Sollten Abbau und Räumung nicht unverzüglich erfolgen, so kann der Lizenzgeber diese auf Kosten des Lizenznehmers vornehmen und über die Fläche anderweitig verfügen.

3.6 Die Lage der Lizenznehmerflächen können den entsprechenden Plänen entnommen werden. Auf der Anmeldung werden durch den Lizenznehmer die gewünschten oder bereits abgesprochenen Flächen angegeben. Der Lizenzgeber ist bestrebt, die erwünschten Standplätze zu berücksichtigen. Die Reservierung der Standplätze erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen. Sollte der bevorzugte Standplatz bereits vergeben sein, wird der Lizenznehmer unverzüglich hierüber informiert und der Lizenzgeber wird versuchen, einen gleichwertigen Standplatz zuzuteilen. Schadenersatzansprüche sind in dem Fall beiderseits ausgeschlossen. Der Lizenznehmer muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann der Lizenznehmer hieraus nicht ableiten. Die aktuelle Standplatzvergabe kann jederzeit dem Plan entnommen werden.

#### 4. Gemeinschafts-Lizenznehmer, Unter-Lizenznehmer

4.1 Ein Tausch der zugeteilten Fläche mit einem anderen Lizenznehmer sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung des Platzes an Dritte oder die Annahme von Aufträgen für andere Firmen ist ohne Zustimmung des Lizenzgebers nicht gestattet.

4.2 Wollen mehrere Lizenznehmer gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein der Lizenzgeber Vereinbarungen treffen kann. Mieten mehrere Lizenznehmer gemeinsam einen Stand, so haftet jeder Beteiligte als Gesamtschuldner.

4.3 Die Zulassung von Unter-Lizenznehmern ist nur in Ausnahmefällen möglich und schriftlich zu beantragen. Unter-Lizenznehmer sind alle Firmen, die, außer dem Lizenznehmer, Produkte oder Dienstleistungen auf dem gemieteten Stand anbieten.

4.4 Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Unter-Lizenznehmers, Untervermietung oder Überlassung an Dritte berechtigt den Lizenzgeber, die Zulassung zu

widerrufen und ggf. den Stand entschädigungslos zu schließen. Sollten Abbau und Räumung nicht unverzüglich erfolgen, so kann der Lizenzgeber diese auf Kosten des Lizenznehmers vornehmen und über die Fläche anderweitig verfügen.

4.5 Der Lizenznehmer haftet bei einem genehmigten Unter-Lizenznehmer für dessen finanzielle und anderen vertragliche Verpflichtungen aus diesem Bedingungsmerk.

## 5. Beteiligungspreis

5.1 Die Beteiligungspreise errechnen sich aus den in den ausgewiesenen Nettopreisen pro m<sup>2</sup>, multipliziert mit der Quadratmeterzahl der zugewiesenen Grundfläche des Standes. Die möglichen Standflächen ergeben sich aus dem entsprechenden Lageplan.

5.2 Neben dem Beteiligungspreis können weitere Komponenten gebucht werden (z.B. technischer Service, technische Ausstattungen, Werbemittel u. a.). Diese Kosten werden gesondert berechnet.

5.3 Alle Entgelte sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugerechnet wird.

## 6. Zahlungsfristen und -bedingungen

6.1 Die Gesamtkosten sind spätestens zwei Wochen nach Ausstellung der Rechnung auf das angegebene Konto zu zahlen (Zahlungseingang). Die komplett erfolgte vorherige Bezahlung des Rechnungsbetrages ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. In einer evtl. Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung des Betrages zu sehen.

6.2 Alle Rechnungsbeträge sind, ohne jeden Abzug, unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu überweisen.

6.3 Sollte der Lizenznehmer seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die Zulassung zu widerrufen und ggf. den Stand entschädigungslos an einen anderen Lizenznehmer zu geben.

6.4 Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den -oder bei Gemeinschaftsständen- an die Lizenznehmer.

## 7. Rücktritt und Nichtteilnahme

7.1 Nichtteilnahme oder Rücktritt nach erfolgter Anmeldung sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Nichtteilnahme oder Rücktritt eines Lizenznehmers wird die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages fällig. Für den Fall, dass der Lizenzgeber rechtzeitig die Fläche anderweitig vermieten kann, so hat der Lizenznehmer 30% des Rechnungsbetrages zu zahlen. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, einen ggf. vom Lizenznehmer benannten Ersatz-Lizenznehmer zu akzeptieren. Der Rechnungsbetrag wird mit Aus-

übung des Rücktritts oder Widerrufs sofort fällig, falls die Fälligkeit nicht bereits gem. Ziffer 6.1 dieser Bedingungen begründet war.

7.2 Kann der Lizenznehmer aufgrund von Gründen, die weder er noch der Lizenzgeber zu verantworten haben (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag auf die Hälfte.

7.3 Dem Lizenznehmer bleibt in allen Fällen das Recht, nachzuweisen, dass der dem Lizenzgeber tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, als der gem. vorangegangenen Bestimmungen zu entrichtende Betrag.

## 8. Standgestaltung, Auf- und Abbau

8.1 Soweit dem Lizenznehmer nicht ein vom Lizenzgeber errichteter Stand zur Verfügung gestellt wird, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, auf der angemieteten Fläche einen Stand zu errichten, der dem Charakter des Advents- und Krippenmarktes entspricht. Grundsätzlich bleibt die Gestaltung und Ausstattung dem Lizenznehmer vorbehalten. Er hat dabei jedoch die Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des Lizenzgebers zu berücksichtigen. Firmenname, Anschrift und Sitz des Lizenznehmers muss am Stand sichtbar angebracht werden. Die mit Gestaltung und Aufbau des Standes ggf. beauftragten Firmen sind dem Veranstalter vorher zu benennen. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den fest gesetzten Öffnungszeiten ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein.

8.2 Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen sowie auf die Feuerwehr- und Fluchtwege Rücksicht zu nehmen. Soweit sich Versorgungsleitungen oder Verteilerkästen innerhalb einzelner Standflächen befinden, müssen diese jederzeit zugänglich sein. Bauelemente, Standbeschilderungen u. ä. müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung des Standnachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen des Lizenzgebers entfernt werden.

8.3 Ausstellungsgut, Standausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften störend oder belästigend wirken, bzw. sich anderweitig als ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des Lizenzgebers sofort entfernt werden. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn der Lizenznehmer auf diese Eigenschaften hingewiesen hatte und der Lizenzgeber dadurch irrtümlich die Zulassung erteilte. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, so kann der Lizenzgeber die Zulassung widerrufen und ggf. den Stand entschädigungslos schließen. Sollten Abbau und Räumung nicht unverzüglich erfolgen, so kann der Lizenzgeber diese auf Kosten des Ausstellers vornehmen und über die Fläche anderweitig verfügen.

8.4 Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Gegenständen, die als gefährliche Güter gelten oder generell Menschen und Sachen gefährden könnten, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Lizenzgeber. Diese ist mit der Anmeldung zu beantragen. Die Notwendigkeit etwaiger behördlicher Genehmigungen oder Anmeldungen gegenüber Behörden ist trotzdem zu beachten.

8.5 Durch die Sicherheitsbehörden wurden folgende Bestimmungen erlassen, auf deren genaueste Beachtung alle Lizenznehmer hingewiesen werden:

- Beachtung des Sicherheitskonzepts
- Besuchergänge und Fluchtwege dürfen nicht überbaut werden
- Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen dürfen Besuchergänge und Fluchtwege nicht einengen
- Gasfeuerstellen und andere Wärmequellen, insbesondere Heizgeräte ohne Kaminanschluss, Generatoren, Klimaanlage sowie gefährliche Stoffe dürfen nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörden/der Feuerwehr aufgestellt werden. Gasfeuerstellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Brennbare Stoffe müssen von Gasflammen und etwaigen Ableitungen genügend weit entfernt sein. Verwendung von Gas- und Ölfeuerungsanlagen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Der Veranstalter ist verpflichtet, nicht angemeldete Feuerstellen auf Kosten und Gefahr des Lizenznehmers entfernen zu lassen.

8.6 Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschließlich der Lizenznehmer verantwortlich. Nach Ablauf des mitgeteilten Zeitraumes für den Abbau erlöschen alle vom Lizenzgeber übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Ausstellungsgelände vorhandene Güter lehnt der Lizenzgeber jegliche Verantwortung ab. Der Lizenzgeber ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Außerdem ist er berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und Gefahr des Lizenznehmers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

8.7 Vor dem offiziellen Abbau-Termin ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen oder schon mit dem Abbau zu beginnen.

8.8 Anträge für technische Einrichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den vom Lizenzgeber übermittelten Bestellschein termingerecht eingehen.

## 9. Haftung und Versicherung

9.1 Der Lizenzgeber haftet im Falle von Fahrlässigkeit durch seine gesetzlichen Vertreter und im Rahmen der Gefährdungshaftung für Schäden, die nach allgemeiner Rechtsprechung ersatzpflichtig sind.

9.2 Die Haftung des Lizenzgebers darüber hinaus aus sonstigem Grund ist ausgeschlossen. Er haftet insoweit insbesondere nicht für Ausstellungsgüter oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.

9.3 Schäden sind dem Lizenzgeber unverzüglich zu melden und, falls erforderlich, bei anzeigespflichtigen Schäden, diese auch bei der Polizei zu melden. Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn aufgrund von, durch den Lizenznehmer verursachte, verspäteter Meldung die Versicherung des Lizenzgebers die Erstattung ablehnt.

9.4 Lizenznehmer haften gegenüber dem Lizenzgeber für Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und Ausstellungseinrichtun-

gen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, deren Geltungsbereich sich auf Deutschland erstreckt.

## 10. Müllentsorgung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Müllvermeidung. Er nutzt die zur Verfügung stehenden Entsorgungskonzepte und Trennsysteme. Sollte der Lizenznehmer nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurücklassen, ist der Lizenzgeber berechtigt, diesen/diese auf Kosten des Lizenznehmers zu beseitigen oder vernichten zu lassen.

## 11. Präsentation, Vorführungen, Werbung

11.1 Alle Arten von Vorführungen (z. B. Filme, Präsentation, Vorträge) bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist, auch bei vorheriger Genehmigung, berechtigt, solche Vorführungen u. a. einzuschränken oder zu untersagen, wenn diese Lärm, Schmutz, Staub oder Abgase verursachen oder zu Beeinträchtigung von Dritten führen. Akustische Werbung kann nur mit Genehmigung des Lizenzgebers durchgeführt werden und hat so zu erfolgen, dass sie die benachbarten Lizenznehmer nicht beeinträchtigt.

11.2 Werbung für Firmen, die nicht in der Anmeldung genannt sind, darf nicht erfolgen.

11.3 Politische Werbung oder politische Aussagen sind unzulässig.

11.4 Das Verteilen von Werbematerial außerhalb des eigenen Standes ist nicht erlaubt.

11.5 Der Lizenzgeber ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung, ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Einrichtungen, zu unterbinden und selbst beseitigen zu lassen. Die Kosten für Entfernung unbefugt angebrachter Werbung hat der Lizenznehmer zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

11.6 Der Lizenznehmer kann sich auf Wunsch an der Gesamtwerbung für die Veranstaltung beteiligen. Dafür können zusätzliche Kosten entstehen.

## 12. Vorbehalte

12.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen, örtlich oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu ändern, oder, falls die Räumlichkeiten, polizeiliche oder behördliche Anordnungen, andere schwerwiegende Umstände es erfordern, den vom Lizenznehmer gebuchten Platz zu verlegen, in einen Abmessungen zu ändern oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder sonstige Änderungen werden mit Mitteilung an den Lizenznehmer Bestandteil des Mietvertrages.

12.2 Der Lizenzgeber hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Lizenznehmern erreicht und die unveränderte Durchführung zu einem wirtschaftlichen Risiko, somit unzumutbar wird.

12.3 Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Lizenzgeber nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Lizenznehmer die Erstattung des gezahlten Betrages in Höhe von bis zu 50% verlangen. Hat der Lizenznehmer zusätzliche kostenpflichtige Leistungen bestellt und sind diese Kosten bereits angefallen, so hat er diese auch in voller Höhe zu erstatten. Sollte der Lizenzgeber in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Lizenznehmer darüber zu informieren. Der Lizenznehmer ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Eingang dieser Meldung, seine Teilnahme zu erklären und einen veränderten Lizenzvertrag abzuschließen.

12.4 Hat der Lizenzgeber den Ausfall zu verantworten, so entstehen dem Lizenznehmer keine Kosten und die gezahlten Beträge sind in voller Höhe zu erstatten.

12.5 Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lizenzgeber sind auf die in Ziffer 9 beschriebenen Ansprüche beschränkt. Muss der Lizenzgeber aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen die bereits begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Lizenznehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beträgen.

### 13. Gewerbliche Schutzrechte

Jeder Lizenznehmer ist, auch gegenüber dem Lizenzgeber, verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte anderer Lizenznehmer zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden dem Lizenzgeber derartige Schutzrechtsverletzungen bekannt gemacht, so ist dieser berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Ausstellungsgüter oder Druckschriften, aus denen sich die Schutzverletzung ergibt, zu entfernen oder den Stand des Verletzers zu schließen. Ferner ist der Lizenzgeber berechtigt, dem Verletzer die Zulassung zu zukünftigen Veranstaltungen zu verweigern oder eine solche Zulassung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Eine Verpflichtung des Lizenzgebers, gegen solche Schutzverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung in Punkt 13 nicht begründet.

### 14. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Lizenzbedingungen berechtigen den Lizenzgeber, nach Nichtbeachtung von Aufforderungen zur Einhaltung, zum Widerruf der Zulassung und sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes. Sollten Abbau und Räumung nicht unverzüglich erfolgen, so kann der Lizenzgeber diese auf Kosten des Lizenznehmers vornehmen und über die Fläche anderweitig verfügen.

### 15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen (salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen gegen geltendes Recht verstoßen, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen rechtsgültig und wirksam.

Die beteiligten Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, als Ersatz für die unwirksame Bestimmung, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Vereinbarung, soweit wie möglich im Sinne der



Lizenzbedingungen, entspricht. Dasselbe gilt ggf. für etwaige Lücken in diesen Lizenzbedingungen oder nicht bedachte Tatsachen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kevelaer.

Es gilt deutsches Recht.

Kevelaer, den

Ort/Datum



Unterschrift Lizenzgeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lizenznehmer